

Satzung
zur Änderung der Satzung über die
Entsorgung von Kleinkläranlagen und geschlossenen Gruben
-Entsorgungssatzung-

Aufgrund von § 46 Abs. 4 und 5 des Wassergesetzes für Baden-Württemberg (WG), §§ 4 und 11 der Gemeindeordnung Baden-Württemberg (GemO) und §§ 2, 8 Abs. 2, und 13 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg (KAG) hat der Gemeinderat der Stadt Schwäbisch Gmünd am 29.11.2023 folgende Satzung zur Änderung der Satzung über die Entsorgung von Kleinkläranlagen und geschlossenen Gruben (Entsorgungssatzung) beschlossen:

Artikel 1

Die Satzung über die Entsorgung von Kleinkläranlagen und geschlossenen Gruben vom 17.06.1992, zuletzt geändert durch die Änderungssatzung vom 28.11.2022, wird wie folgt geändert:

§ 7b erhält folgende Fassung:

§ 7b
Gebührenhöhe

Die Entsorgungsgebühr für die Beseitigung des bei der Sammelkläranlage Zollerwiesen angelieferten Schlammes aus Kleinkläranlagen oder des Abwassers aus geschlossenen Gruben beträgt

1. bei Kleinkläranlagen für jeden Kubikmeter Schlamm: 25,00 €
2. bei geschlossenen Gruben für jeden Kubikmeter Abwasser: 2,50 €

Angefangene Kubikmeter werden bis auf 0,5 auf die vorausgehende volle Zahl abgerundet, solche über 0,5 auf die nächstfolgende volle Zahl aufgerundet.

Artikel 2

Diese Satzung tritt am 01. Januar 2024 in Kraft.

Ausgefertigt:

Schwäbisch Gmünd, den 30.11.2023

Bürgermeisteramt Schwäbisch Gmünd

Richard Arnold
Oberbürgermeister